

55. 1. Ist als ein „eingeleitetes Verfahren“, bis zu dessen Be-
endigung mit dem Verfahren und der Entscheidung über eine falsche
Anschuldigung innegehalten werden soll, bloß das gerichtliche oder

auch daß von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren anzusehen?

St.G.B. §. 164 Abs. 2.

2. Ist ein derartiges Verfahren der Staatsanwaltschaft, sofern letztere auf Grund der stattgehabten Ermittlungen einer Anzeige zum Zwecke der öffentlichen Klage keine Folge zu geben beabsichtigt, erst dann als beendet anzusehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellungsverfügung ausdrücklich erlassen und den Antragsteller davon benachrichtigt hat?

St.R.D. §. 169.

II. Straffenat. Urtr. v. 17. April 1883 g. P. Rep. 574/83.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten ist als begründet nicht zu erkennen.

1. Dieselbe behauptet Verletzung des §. 164 Abs. 2 St.G.B.'s, indem, wie die Staatsanwaltschaft bestätigen werde, gegen den Besitzer R. noch gegenwärtig ein Verfahren anhängig sei, und deshalb inso-
lange und bis zu dessen Beendigung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Falschheit der gegen diesen erhobenen Anschuldigung habe innegehalten werden müssen. Auch ergeben die Vorverhandlungen, daß auf die bei der Staatsanwaltschaft zu Königsberg eingereichte, mit der Unterschrift „Alle Camstigaller“ versehene und den Gemeindevorsteher R. nach der Auffassung des Instanzgerichtes einer strafbaren Fahrlässigkeit, sowie einer Verletzung seiner Amtspflicht als Gemeindevorsteher beschuldigende, Anzeige das Amt Alt-Billaun mit Erörterung des Sachverhaltes beauftragt, der Amtsvorsteher den 2c R. zur Gegen-
erklärung aufgefordert und dessen schriftliche Auslassung über den betreffenden Vorgang, welche gleichzeitig den Antrag auf Strafverfolgung gegen den Angeklagten wegen Verleumdung enthielt, mit der Anzeige, daß in Camstigall niemand zu ermitteln gewesen, welchem die Denunziation bekannt sei, der Staatsanwaltschaft eingereicht hat, worauf letztere, ohne eine weitere Verfügung hinsichtlich des R. zu treffen, sofort das Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten wegen falscher Anschuldigung einleitete und die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten anordnete. Wenn dem gegenüber die Staatsanwaltschaft die An-

wendbarkeit des §. 164 Abs. 2 a. a. D. bestritten, weil gegen R. ein Strafverfahren wegen einer bestimmten strafbaren Handlung, insbesondere wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung des Ortsarmen B. überhaupt nicht eingeleitet gewesen, so erfordert das Gesetz nur, daß die gemachte Anzeige ein Verfahren zur Folge gehabt hat, welches noch anhängig ist, nicht aber, daß dieses Verfahren sich bereits wie ein gerichtliches Strafverfahren im engeren Sinne gegen bestimmt präzifizierte strafbare Handlungen richtet. Denn solange eine Anzeige noch dem die gerichtliche oder disziplinare Untersuchung vorbereitenden Verfahren unterliegt, wird vielfach die juristische Charakterisierung der angezeigten Handlung noch in der Schwebe bleiben und es gerade die Aufgabe dieses Verfahrens sein, auch in dieser Beziehung die erforderliche Klarheit zu verschaffen. Für die Annahme aber, daß dieses vorbereitende, für gemeine Delikte in den Händen der Staatsanwaltschaft ruhende, Verfahren in dem §. 164 Abs. 2 nicht einbegriffen sei, fehlt es ebenso an einem inneren Grunde, als der Wortausdruck dagegen spricht. Denn es ist nicht etwa bloß die Rücksicht auf Vermeidung doppelter Erörterung desselben Herganges vor zwei in der Regel verschiedenen Behörden, welche zu der Vorschrift geführt hat, sondern zugleich die Ungewißheit, ob die Ergebnisse eines bereits anhängigen Verfahrens in seiner Weiterentwicklung nicht zu einer richterlichen Verhandlung und diese zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Angezeigten führen, welche von Einfluß auf die Entscheidung in der Untersuchung wegen wissentlich falscher Anschulbigung sein könnte.

2. Fällt hiernach auch das bloß vorbereitende Verfahren der Staatsanwaltschaft unter §. 164 Abs. 2 a. a. D., so müssen dessen Voraussetzungen auch im gegenwärtigen Falle als vorhanden erachtet werden. Denn die Staatsanwaltschaft hatte eine Anordnung getroffen, welche den Zweck verfolgte, den Sachverhalt zu erforschen (§. 158 St. P. D.), und dieser Anordnung ist entsprochen worden. Für die Frage, ob ein Vorverfahren eingeleitet worden sei, muß dieses zur Bejahung genügen, ohne daß daran der Umstand etwas ändern kann, daß auf das Ergebnis jener Ermittlung hin die Staatsanwaltschaft ihre Thätigkeit in der Richtung gegen den Angezeigten sofort beruhen ließ. Es kommt hiernach darauf an, ob zur Zeit der Urteilsfällung das infolge der Anzeige von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren noch anhängig war, wie die Revisionsbegründung behauptet, und dieses

ist zu verneinen. Zwar hat die Staatsanwaltschaft nicht, wie §. 169 St. V. D. dieses vorschreibt, eine Einstellungsverfügung ausdrücklich erlassen und ebensowenig den Angeklagten als Antragsteller unter Angabe der Gründe beschieden. Allein letzteres ist, abgesehen davon, daß es zweifelhaft war, ob die Denunziation vom Angeklagten herrühre, jedenfalls kein Bestandteil, sondern nur eine Folge der Einstellung, daher für das Vorhandensein der letzteren nicht entscheidend. Die Einstellung selbst aber kann auch stillschweigend geschehen, und dieses liegt vor, wenn aus den sonstigen Handlungen der Staatsanwaltschaft mit Bestimmtheit erhellt, daß sie das eingeleitete Verfahren nicht fortsetzen wolle, wie dieses vorliegend daraus entnommen werden muß, daß die Staatsanwaltschaft auf Mitteilung der Ergebnisse der dem Amte Alt-Billau aufgetragenen Erörterung des Sachverhaltes hin sich jedes weiteren Vorgehens gegen R. enthielt und die verantwortliche Vernehmung des Angeklagten wegen falscher Anschuldigung anordnete.

Hiernach kann es darauf nicht weiter ankommen, ob, wenn man das Verfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten als noch unbeendet und den §. 164 Abs. 2 St. G. V. 's als verletzt erachten wollte, auf dieser Verletzung das Urteil mit Rücksicht darauf als beruhend anzusehen wäre, daß es sich um eine prozessuale Vorschrift handelt, welche die Verteidigung des Angeklagten bezweckt, von deren thatsächlichen Voraussetzungen aber das erkennende Gericht nicht notwendig Kenntnis haben muß, selbst alsdann nicht, wenn das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft desselben schwebt, und deren Außerachtlassung daher nur dann ihm zum Vorwurfe gereicht, wenn von beteiligter Seite, sei es der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten, ein darauf bezüglicher Antrag gestellt worden ist, was vorliegend nicht geschehen.